099866/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 26/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Oktober 2026
(OR. en)

14730/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0331 (NLE)

RESUA 36
FIN 1488
ECOFIN 1340
ELARG 194
COEST 785
DEVGEN 170
UA PLATFORM 27

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 583 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der neunten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 583 final.

Anl.: COM(2026) 583 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.10.2026
COM(2026) 583 final

2026/0331 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der neunten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

www.parlament.gv.at

2026/0331 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der neunten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine[1], insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen der Säule I der mit der Verordnung (EU) 2024/792 eingerichteten Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) wird der Ukraine für den Zeitraum 2024-2027 finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 46 873 049 093,86 EUR gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1923 des Rates[2] und der Gegenwert in EUR von 1 000 000 000 NOK gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2026/2229 des Rates[3] zur Verfügung gestellt.

(2) Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und von Darlehen.

(3) Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Säule I der Fazilität wird weitgehend auf der Grundlage des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates[4] genehmigten Ukraine-Plans (im Folgenden „Plan“)[5] zugewiesen. In dem Plan sind die

1 ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj.

2 Durchführungsbeschluss des Rates (EU) 2026/1923 vom 30. Juli 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2026/1923, 7.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1923/oj).

3 Durchführungsbeschluss (EU) 2026/2229 des Rates vom 24. September 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 hinsichtlich des zusätzlichen Finanzbeitrags Norwegens. Gemäß diesem Beschluss wird Norwegen nach Inkrafttreten einer Übertragungsvereinbarung zwischen Norwegen und der Kommission und der Übertragung des damit verbundenen finanziellen Beitrags 1 000 000 000 NOK als zusätzlichen finanziellen Beitrag zur Säule I der Ukraine-Fazilität in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung bereitstellen (ABl. L, 2026/2229, 2.10.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/2229/oj).

4 Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj).

5 Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Säule I der Fazilität umfasst zusätzlich zu der im Rahmen des Ukraine-Plans verfügbaren Unterstützung eine außerordentliche Brückenfinanzierung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/792.

www.parlament.gv.at

Schritte festgelegt, die die Ukraine erreichen muss, um die vierteljährlichen Tranchen zu erhalten.

(4) Bislang wurden im Rahmen der Säule I der Fazilität 32 455 384 486,86 EUR an die Ukraine ausgezahlt. Davon wurden 4 431 301 973,86 EUR in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und 20 134 082 513 EUR in Form eines Darlehens im Rahmen der ersten acht Tranchen gemäß dem Plan ausgezahlt. Darüber hinaus erhielt die Ukraine gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) 2024/792 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung und 1 890 000 000 EUR als Vorfinanzierung.

(5) Im Einklang mit der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossenen Darlehensvereinbarung wurde von den ersten acht Tranchen ein Betrag von 1 455 253 522 EUR zur Verrechnung der Vorfinanzierung des Darlehens im Rahmen der Ukraine-Fazilität verwendet.

(6) Am 30. September 2026 stellte die Ukraine einen Antrag auf Zahlung eines Teils der vierten, siebten, achten und neunten Tranche gemäß dem Plan in Höhe von 8 305 265 116 EUR. Der Antrag betraf auch einen Schritt für die zehnte Tranche.

(7) Dem Antrag waren insbesondere Unterlagen beigefügt, aus denen hervorging, dass die Ukraine einen Schritt der vierten Tranche, drei Schritte der siebten Tranche, einen Schritt der achten Tranche, siebzehn Schritte der neunten Tranche und einen Schritt der zehnten Tranche erreicht hatte. Die Ukraine hat auch Unterlagen vorgelegt, die im Rahmen der nach den Artikeln 9, 10 und 22 der Verordnung (EU) 2024/792 geschlossenen Vereinbarungen[6] erforderlich sind.

(8) Die dem jüngsten Antrag der Ukraine zugrunde liegenden Schritte beziehen sich auf verschiedene Reformen, die im Plan in den Kapiteln Justizsystem, Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Finanzmärkte, Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte, Humankapital, Unternehmensumfeld, Dezentralisierung und Regionalpolitik, Energiesektor, Verkehr, Agrar- und Lebensmittelsektor, digitaler Wandel sowie grüner Wandel und Umweltschutz vorgesehen sind.

(9) Wie im Anhang dieses Beschlusses dargelegt, hat die Kommission den Antrag der Ukraine gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 eingehend geprüft. Sie ist zu dem Schluss gelangt, dass die Ukraine Schritt 4.3 im Rahmen der vierten Tranche des Plans, die Schritte 4.8, 6.7 und 10.3 im Rahmen der siebten Tranche, Schritt 15.8 im Rahmen der achten Tranche und die Schritte 3.10, 3.17, 4.20, 5.3, 5.5, 7.7, 7.12, 7.14, 7.18, 7.20, 8.12, 9.7, 10.19, 12.9, 14.4 und 15.11 im Rahmen der neunten Tranche in zufriedenstellender Weise erreicht hat.

(10) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die Ukraine Schritt 6.3 im Rahmen der neunten Tranche teilweise erreicht hat. Die Kommission ist außerdem zu dem Schluss gelangt, dass die Ukraine Schritt 10.21 im Rahmen der zehnten Tranche zufriedenstellend erreicht hat. Daher schlägt die Kommission im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Plans

[6] Zu den betreffenden Vereinbarungen gehören: das Rahmenabkommen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792, die Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/792 und die Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/792.

www.parlament.gv.at

gemäß der Mitteilung der Kommission vom 17. April 2026[7] (im Folgenden „Methodik“) vor, dies als mildernden Faktor zu berücksichtigen.

(11) Die Kommission kam außerdem zu dem Schluss, dass die Ukraine die Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 weiterhin erfüllt. Insbesondere wahrt und achtet die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, sowie das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, und gewährleistet den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

(12) In ihrem Zahlungsantrag bestätigte die Ukraine, dass sie keine der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schritten, die sie zuvor in zufriedenstellender Weise erreicht hatte, rückgängig gemacht hat.

(13) Daher sollte in diesem Beschluss festgestellt werden, dass die Ukraine die einschlägigen Bedingungen für die Zahlung der vierten Tranche in Bezug auf einen ausstehenden Schritt des Plans, der siebten Tranche in Bezug auf drei der ausstehenden Schritte, der achten Tranche in Bezug auf einen ausstehenden Schritt und der neunten Tranche in Bezug auf sechzehn Schritte in zufriedenstellender Weise erfüllt hat.

(14) Angesichts des dringenden Finanzierungsbedarfs der Ukraine ist es äußerst wichtig, die Mittel so bald wie möglich auszuzahlen. Zur Beschleunigung des Verfahrens sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Tag seiner Annahme gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Einklang mit der im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Bewertung der Kommission nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 stellt der Rat fest, dass die Ukraine die einschlägigen Bedingungen für die Zahlung eines Teils der vierten, siebten, achten und neunten Tranche der finanziellen Unterstützung im Rahmen des Ukraine-Plans gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 in zufriedenstellender Weise erfüllt hat. Diese Unterstützung beläuft sich vor Verrechnung der Vorfinanzierung auf 8 040 665 425 EUR, wovon 298 747 120 EUR auf die vierte Tranche, 368 010 368 EUR auf die siebte Tranche, 95 530 669 EUR auf die achte Tranche und 7 278 377 268 EUR auf die neunte Tranche entfallen.

(2) Unter Berücksichtigung der zufriedenstellenden Erreichung eines Schrittes im Rahmen der zehnten Tranche und der partiellen Erreichung eines Schrittes im Rahmen der neunten Tranche, der Bedeutung der nicht erreichten Schritte, der Gründe für ihre Nichterfüllung und der Bedeutung des frühzeitig erreichten Schrittes wird ein mildernder Faktor in Höhe von 529 397 883 EUR angewandt, um den sich der Betrag, der für die nicht erfüllten Schritte der neunten Tranche auszusetzen ist, verringert.

[7] Mitteilung der Kommission zur Änderung der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans im Rahmen der Verordnung über die Fazilität für die Ukraine und zur Ersetzung der Mitteilung C/2025/1725 (ABl. C, C/2026/2328, 17.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2328/oj).

www.parlament.gv.at

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at